

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorschriften im Landesplanungsgesetz zu Abständen von Windenergiegebieten zu Wohngebieten und zu regionalen Teilflächenzielen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Landesregierung hat im Januar 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) auf Drucksache 8/3387 vorgelegt. Er sieht in § 9a Absatz 5 einen „Abstand von Windenergiegebieten zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Gebieten mit Wohnfunktion oder zu Gebieten mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches“ von mindestens 1 000 Metern sowie „zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches“ von mindestens 800 Metern vor. Damit finden die bereits im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 enthaltenen Regelungen Eingang in das LPIG.

1. Auf welcher Grundlage hat die Landesregierung die oben genannten Werte der Mindestabstände nach § 9a Absatz 5 des Gesetzentwurfes festgelegt?

Die in § 9a Absatz 5 des Gesetzentwurfes festgelegten Mindestabstände von 1 000 Metern zwischen Windenergiegebieten und Siedlungsbereichen sowie weiteren, besonders sensiblen Nutzungen (Gebiete mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion) und 800 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen entsprechen den bisher geltenden Abstandsempfehlungen (vergleiche außer Kraft getretene Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012). Diese genießen große Akzeptanz.

Der 1000-Meter-Abstand wurde mittlerweile auch in vielen anderen Bundesländern eingeführt und hat sich auch dort in der Planungs- und Genehmigungspraxis bewährt.

Bei der Abstandsfestlegung wurden über zwingende immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Anforderungen hinaus Vorsorgeerwägungen herangezogen. Darüber hinaus spielt die Frage eines angemessenen Abstandes zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung in der Akzeptanzdiskussion eine wesentliche Rolle.

2. Hat die Landesregierung in der Erarbeitung der Abstandsregelung nach § 9a Absatz 5 des Gesetzentwurfes andere Mindestabstände erwogen?
 - a) Wenn ja, welche anderen Mindestabstände wurden erwogen?
 - b) Aus welchen Gründen wurden sie jeweils verworfen?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein. Die geltende Abstandsempfehlung hat sich in der Praxis bewährt, genießt Akzeptanz und ermöglicht die Bereitstellung ausreichender Flächen für die Windenergienutzung im Land.

3. Hat die Landesregierung in der Erarbeitung der Abstandsregelung nach § 9a Absatz 5 des Gesetzentwurfes eine anderweitige Regelung zur Gewährleistung der Einhaltung eines jeweils angemessenen oder nötigen Abstandes zu Siedlungen erwogen, die auf anderen Kriterien beruht als auf der Festlegung von pauschalen Mindestabständen?
 - a) Wenn ja, welche Alternativen wurden erwogen?
 - b) Aus welchen Gründen wurden sie jeweils verworfen?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein.

4. Welcher Anteil der Landesfläche und welche Anteile der Regionsflächen der verschiedenen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern verbleiben vor dem Hintergrund des Entwurfes der Landesregierung zur Änderung des LPIG unter Anwendung aller „harten“ Kriterien potenziell zur Ausweisung von Windenergiegebieten (bitte jeweils in Prozent der Landes- bzw. Regionsfläche angeben)?

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) inklusive der im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) festgelegten Abstandsregelung verbleibt landesweit eine Potenzialfläche von circa 4,2 Prozent für die Windenergienutzung. In der Planungsregion Westmecklenburg verbleiben 5,2 Prozent, in der Planungsregion Rostock 3,3 Prozent, in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte 4,2 Prozent und in der Planungsregion Vorpommern 3,9 Prozent der jeweiligen Regionsfläche, aus der die regionalen Planungsverbände unter Anwendung weiterer Abwägungskriterien die Windenergie-Vorranggebiete zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent entwickeln.

5. Welcher Anteil der Landesfläche und welche Anteile der Regionsflächen der verschiedenen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern hätten in den Alternativszenarien, die die Landesregierung entsprechend den Fragen 2 und 3 erwogen hat, potenziell zur Ausweisung von Windenergiegebieten zur Verfügung gestanden (bitte jeweils in Prozent der Landes- bzw. Regionsfläche angeben)?

Die Landesregierung hat keine Alternativszenarien entsprechend den Fragen 2 und 3 erwogen, siehe oben.

6. Welcher Anteil der Landesfläche und welche Anteile der Regionsflächen der verschiedenen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern hätten unter ansonsten gleich „harten“ Kriterien bei einem pauschalen Mindestabstand von 800 Metern, 700 Metern, 600 Metern oder ohne pauschalen Mindestabstand zu jeweils sowohl Wohngebieten (im Sinne von § 9a Absatz 5 Satz 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des LPIG) als auch Einzelhäusern und Splittersiedlungen (im Sinne von § 9a Absatz 5 Satz 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des LPIG) potenziell zur Ausweisung von Windenergiegebieten zur Verfügung gestanden (bitte jeweils in Prozent der Landes- bzw. Regionsfläche angeben)?

Die Auswirkungen bei Anwendung eines pauschalen Mindestabstandes von 800 Metern, 700 Metern und 600 Metern zu jeweils sowohl Wohngebieten (im Sinne von § 9a Absatz 5 Satz 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des LPIG) als auch Einzelhäusern und Splittersiedlungen (im Sinne von § 9a Absatz 5 Satz 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des LPIG) auf die verbleibende Potenzialfläche für Windenergie lassen sich aus nachfolgender Tabelle entnehmen:

Verbleibende Fläche in Prozent nach Anwendung der Ausschlusskriterien inklusive variierender Siedlungsabstände*					
Ausschlusskriterien, mit Siedlungsabstand	Landesfläche	Westmecklenburg	Rostock	Seenplatte	Vorpommern
aktuell	4,2	5,2	3,3	4,2	3,9
600 Meter	10,6	12,5	10,2	9,8	9,6
700 Meter	8	9,6	7,3	7,8	7,3
800 Meter	6	7,2	5	5,9	5,3

* Es handelt sich um vorläufige Abschätzungen, da die zugrunde gelegten Daten im Rahmen der laufenden Fortschreibungen der regionalen Raumentwicklungsprogramme noch weiter präzisiert und aktualisiert werden.

7. Welche Auswirkung hätte die Aufhebung der Anforderung, bei „Eignungsgebieten für Windenergieanlagen [...] eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vorzusehen“, die mit der im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des LPIG vorgesehenen Aufhebung von § 4 Absatz 9 einhergeht, auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?

Keine. Diese Möglichkeit bzw. die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden an Windparks ergibt sich weiterhin auch direkt aus dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

8. Ist im Einklang mit § 9a des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des LPIG eine Überschreitung der regionalen Teilflächenziele in den einzelnen Planungsregionen nach oder vor dem 31. Dezember 2032 zulässig, ohne dass dieser Überhang einer anderen Region für die Zielerreichung angerechnet werden muss?

Der Bund hat mit der am 14. Januar 2024 in Kraft getretenen, sogenannten Gemeindeöffnungsklausel in § 245e Absatz 5 des Baugesetzbuches den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Windenergieflächen außerhalb von Vorranggebieten zu planen. Dadurch ist eine Überschreitung der regionalen Teilflächenziele in den einzelnen Planungsregionen ohne Anrechnung für die Zielerreichung einer anderen Region im Einzelfall denkbar. Diese Möglichkeit besteht für die Gemeinden längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027.

9. Ist im Einklang mit § 9a des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des LPIG eine Ausweisung des vollständigen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent in den einzelnen Planungsregionen in einem einzigen Planungsschritt bereits bis zum 31. Dezember 2027 möglich?

Ja, eine Ausweisung des vollständigen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent in den einzelnen Planungsregionen in einem einzigen Planungsschritt bereits bis zum 31. Dezember 2027 ist im Einklang mit § 9a des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des LPIG möglich.